

6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“

Der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ erlässt auf der Grundlage des § 152 Absätze 2 bis 5 sowie der §§ 154 i.V.m. 5 Absätze 1 und 3 bis 6 der Kommunalverfassung - KV M-V – vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts vom 14. Mai 2024 (GVBl. MV S. 154) sowie der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V S. 206), nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 16. Oktober 2024 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde, folgende 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Verbandssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ vom 30. Januar 2017 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:

1.

In § 6 Absatz 2 Buchstabe 5 wird nach Buchstabe i) folgender neuer Buchstabe j) eingefügt:

„j) die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren oberhalb einer Wertgrenze von 2.500.000,00 € bei Einzelmaßnahmen. Unterhalb dieses Betrages entscheidet der Vorstandsvorsteher“

Die bisherigen Buchstaben j) bis p) werden zu k) bis q).

2.

§ 6 Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt geändert:

„Es kann ein Finanzausschuss gebildet werden.“

3.

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstandsvorsteher, der gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsversammlung ist, erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 440 €. Der 1. Stellvertreter des Vorstandsvorstehers, der gleichzeitig 1. Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung ist, erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 88,00 € und der 2. Stellvertreter von 44,00 €/Monat. Bei dauerhafter Vertretung des Vorstandsvorstehers von mehr als drei Monaten erhält der Vertreter pro Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Vorstandsvorstehers.“

Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sowie die sachkundigen Einwohner im Vorstand oder in den Ausschüssen erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 € je Sitzung.

Je Sitzungsteilnahme wird eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz gezahlt.

Artikel II Inkrafttreten

Die 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, 19. Dezember 2024

gez. Braumann
Verbandsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß §§ 154 i. V. m. 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser offiziellen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Tag der Bekanntmachung: 19. Dezember 2024